

1. **Anwendungsbereich und Geltung**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen insbesondere in der Form von Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Bau- und Montageleistungen, Managementdienstleistungen sowie andere von der Repower AG („Repower“) für den Auftraggeber ausgeführte Dienstleistungen.
  - 1.2 Diese AGB gelten, soweit sie explizit im Vertrag als Bestandteil vereinbart wurden und bilden integrierenden Bestandteil desselben.
2. **Vertragsabschluss**
  - 2.1 Soweit in der Offerte/Preisliste nichts Abweichendes festgelegt wird, ist ein Angebot der Repower während 30 Tage ab Ausstellungsdatum verbindlich.
  - 2.2 Angebot, Annahme sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (Art. 13 OR).
  - 2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung des Vertrages oder durch Annahme der Offerte.
  - 2.4 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.
3. **Vertragsbestandteile**
  - 3.1 Soweit im Dienstleistungsvertrag nicht oder nicht abweichend vereinbart, bestimmt sich bei Widersprüchen die Rangordnung der Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge:
    1. Dienstleistungsvertrag
    2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Repower AG
  - 3.2 Soweit sie den in Ziffer 3.1 erwähnten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen, sind folgende weiteren Bestimmungen ergänzend anwendbar:
    - Die einschlägigen Vorschriften und Normen über die elektrischen Anlagen
    - Die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden technischen Bedingungen, sofern sie ortsüblich und als Regeln der Bautechnik allgemein anerkannt sind
4. **Preise**
  - 4.1 Die Leistungen der Repower werden zu einem Festpreis oder nach Aufwand aufgrund der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Ansätze in Rechnung gestellt.
  - 4.2 Reisekosten, Transportkosten und weitere Nebenkosten werden dem Auftraggeber, falls in der Offerte nicht abweichend vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt.
  - 4.3 Die Offerte/der Vertrag umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Vom Auftraggeber verlangte Mehrleistungen / Änderungen werden in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit wird den gesetzlichen Zuschlägen in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
  - 4.4 Die Preisangaben verstehen sich, wo nicht ausdrücklich gekennzeichnet, in CHF exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer ist zum aktuellen Ansatz zusätzlich zu vergüten.
  - 4.5 Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. **Termine**
  - 5.1 Nur die in der von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde oder in der angenommenen Offerte als verbindlich vereinbarten Termine sind verbindlich einzuhalten.
  - 5.2 Die Einhaltung von vereinbarten Terminen setzt voraus, dass die notwendigen Vorleistungen rechtzeitig erfolgen.
  - 5.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Arbeiten erforderlich sind, die der Vollendung dienen.
  - 5.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht Repower zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat Repower Anspruch auf angemessene Anpassung der Termine.
  - 5.5 Kein Verschulden der Repower liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren ungünstigen Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten oder dem Auftraggeber entstanden sind.
  - 5.6 Repower zeigt solche Verzögerungen, sobald sie für sie erkennbar sind, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an.
6. **Abnahme bei Bauleistungen**
  - 6.1 Für die Abnahme von Bauleistungen gelten die Art. 157 bis 164 der SIA-Norm 118 (2013).
  - 6.2 Allfällige Mängel sind gegenüber Repower unverzüglich schriftlich zu rügen.

- 6.3 Repower hat das Recht auf Nachbesserung: Art. 169 SIA-Norm 118 (2013) wird anwendbar erklärt.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Die Vereinbarung eines Zahlungsplans bzw. von Teilzahlungen, deren Betrag und Fälligkeit sind im Dienstleistungsvertrag zu regeln. Andernfalls erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen.
- 7.2 Rechnungen der Repower für Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Die Rechnung gilt als bedingte Mahnung auf den letzten Tag der Zahlungsfrist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat Repower Anspruch auf Verzugszins von 5 % sowie Ersatz für den weiteren durch den Verzug ausgelösten Schaden (insbesondere Mahn- und Inkassokosten). Pauschal im Sinne einer Konventionalstrafe werden fällig: CHF 20.- je Mahnschreiben sowie CHF 100.- bei Einleitung einer Betreuung.
- 7.3 Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 7.4 Der Auftraggeber darf Teilzahlungen wegen Beanstandungen weder zurückhalten noch kürzen.
- 7.5 Verweigert der Auftraggeber unter Verletzung der Regeln des Vertragsverhältnisses seine Zahlungen, hat Repower das Recht, seine Arbeiten bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Auftraggeber einzustellen (siehe Art. 82 OR). Die Folgen dieser Arbeitseinstellung trägt der Auftraggeber.
- 8. Geheimhaltung**
- 8.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
- 8.2 Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 8.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, längstens jedoch 3 Jahre nach der Vertragsbeendigung.
- 8.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 9, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 % der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.
- 9. Datenschutz**
- Repower speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 10. Beizug von Dritten**
- Repower kann zur Erfüllung der Leistung nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Dritte beiziehen.
- 11. Haftung**
- 11.1 Repower haftet für den von ihr verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, somit für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen.
- 11.2 Repower haftet für mit leichter Fahrlässigkeit begangene Vertragsverletzungen bei gegebenen übrigen Voraussetzungen im Umfang des Wertes einer Auftragssumme, höchstens jedoch bis CHF 100'000.-.
- 11.3 Eine weitergehende Haftung der Repower - gleich aus welchem Rechtsgrund - wie insbesondere die Haftung für Vermögensschäden sowie die Haftung für entgangenen Gewinn, den Verlust von Informationen und Daten, für Produktionsausfall und / oder Ansprüche Dritter sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern nicht wegen Absicht oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Die Arbeitsergebnisse, insbesondere sämtliche Pläne, Berechnungen und Kostenvorschläge verbleiben im Eigentum der Repower. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgemäss geschuldeten Leistungen verwendet werden.
- 12.2 Eine Vervielfältigung oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Repower zulässig.
- 12.3 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 13, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 % der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.
- 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.
- 13.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 13.3 Zuständig für Rechtsstreitigkeiten sind die **ordentlichen Gerichte**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur.